

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge

15. Februar bis 31. Juli 2022

GZ: ABT15-418093/2021-2



Das Land
Steiermark



Ökofonds Steiermark

Ausschreibung:

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge

15. Februar bis 31. Juli 2022

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at>

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-2940
Fax: +43/(0)316/877-3780
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

© Jänner 2022

Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2020 wird eine Ausschreibung zur

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge mit zumindest einem DC-Ladepunkt (CCS) mit mindestens 150 kW Leistung oder mindestens zwei DC Ladepunkten (CCS) mit jeweils mindestens 75 kW Leistung an einer Schnellladestation in der Steiermark. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme zusammen.

Es können neue Standorte errichtet werden aber auch geeignete bestehende Standorte (das Standortkonzept ist auch hier notwendig) einer technischen Aufrüstung unterzogen werden.

Nicht gefördert werden:

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungswerberIn lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen, etc.).
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing
- g) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Gemeinden und Gemeindeverbände, die im 100 % Eigentum der Gemeinden stehen, können im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beantragen.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum 15. Februar 2022 bis zum 31. Juli 2022 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

4. Wie wird gefördert?

Für diese Ausschreibung stehen 1.000.000 Euro zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsintensitäten betragen von den anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten (diese umfassen die Kosten der Schnellladestation, das Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunktterrichtung, Netzanschlusskosten, Elektroinstallation, ggf. Verteilerkasten) pro Schnellladestation:

- a) Bis zu 50 %,
 - I. Für e5 Gemeinden zusätzlich 5%,
 - II. Für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen, zusätzlich 5%,
- bzw.
- b) Bis zu € 80.000.-,
 - I. Für e5 Gemeinden zusätzlich € 10.000.-,
 - II. Für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen, zusätzlich € 10.000.-.

Für die Gewährung der Förderungsaufschläge ist der Nachweis der Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. des Beschlusses eines Sachbereichskonzept Energie bis zur Rechnungslegung zu erbringen. Der Antrag für die Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. der Nachweis, dass das Sachbereichskonzept Energie erstellt wird, ist bei der Einreichung erforderlich.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Die nächste aktive Schnellladestation (≥ 50 kW) muss mindestens 5 km entfernt sein.
- d) Die Anspeisung der Schnellladestation muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.

- e) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus gemeindeeigenen Ökostromanlagen ist nachzuweisen. Bei Photovoltaikanlagen gelten 10 kWp als Untergrenze.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- g) Die Ladesäule muss registriert werden unter: www.ladestellen.at
- h) Die Ladesäule muss an einem internationalen Roaming teilnehmen (offer-to-all ohne access fee)
- i) Es darf keine Überförderung von mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.
- j) Der Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen (z.B. Bundesförderung) ist vorzulegen.
 - I. Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
 - II. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - III. Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.

Hinweis:

Derzeit sind Schnellladestationen unter anderem in folgenden Förderprogrammen förderbar:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 §2 (2) Zif. 14 (KIG 2020)
 - Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)
 - Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (www.umweltfoerderung.at)
- k) Für die Gewährung der Förderungsaufschläge ist der Nachweis der Anerkennung als e5 Gemeinde bzw. des Beschlusses des Sachbereichskonzepts Energie zu erbringen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Standort:
 - I. Der Standort bzw. die Schnellladestation muss täglich rund um die Uhr barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
 - II. Der Standort muss deutlich erkennbar und die Zufahrt beschildert sein.
 - III. Die Fläche vor der Schnellladestation muss exklusiv als Parkplatz für E-Fahrzeuge gekennzeichnet sein. Pro Ladepunkt muss eine exklusive Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden.
 - IV. Sollte kein passendes gemeindeeigenes Grundstück vorhanden sein so ist auch die Nutzung einer Fläche eines Kooperationspartners möglich – in dem Fall ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

- V. Es müssen zumindest ein DC-Ladepunkt mit mindestens 150 kW Leistung oder zwei DC Ladepunkte mit mindestens 75 kW Leistung an einer Schnellladestation errichtet werden. Die Leistung der Zuleitung zu jeder Ladesäule muss mindestens 150 kW betragen.
- b) Bezahlung
- I. Die Bezahlmöglichkeit ist jedenfalls mittels barrierefreien Direktbezahlmethoden anzubieten. Direktbezahlmethoden müssen ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
 - II. Die Ladeinfrastruktur muss an Roaming-Handelsplätzen (Hubject) für andere Fahrstromanbieter zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Ausgrenzende Angebotsgestaltungen sind nicht gestattet („offer-to-all“). Es muss ein barrierefreier Zugang entsprechend den gültigen EU-Richtlinien gegeben sein.
 - III. Der Schnellladestationsbetreiber muss die Nutzung der Schnellladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.
 - IV. Für die Schnellladestation muss es einen Betreiber geben. Wenn die Gemeinde nicht selbst Betreiber sein wird, ist zwischen Betreiber und Gemeinde ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre abzuschließen.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

7.1. Antragstellung

Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Jurybewertung

Die eingelangten Anträge werden durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Regionale Wertschöpfungskette
- d) Angemessenheit der Errichtungs- und Betriebskosten
- e) Geplante Tarife
- f) Eignung des Standorts, Innovationsgehalt und Abstand zu bestehenden Schnellladestationen
- g) Anzahl und Leistung der Ladepunkte und Ladestellen

- h) Maßnahmen für eine Standort-Attraktivierung (z.B. Überdachung, Bereitstellung von öffentlichem WLAN, etc.)

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Umsetzungsfrist und Auszahlung der Förderung

Die Anlage muss spätestens neun Monate nach schriftlicher Förderungszusage in Betrieb genommen werden.

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Errichtung der Schnellladestation. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 8.2 sind zu übermitteln.

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Technische Beschreibung der geplanten Schnellladestation
- c) Beschreibung des Innovationsgehalts
- d) Angebote bzw. Kostenvoranschläge
- e) Standortkonzept

Das Standortkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderungszusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte (inklusive planlicher Darstellung) beinhalten:

- I. Auflistung der geplanten Infrastruktur (Gesamte Leistung der Schnellladestation, Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte, etc.)
 - II. Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
 - III. Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
 - IV. Abstand zur nächsten bestehenden öffentlichen Ladeinfrastruktur (mit zumindest 50 kW-Leistung)
 - V. Aktivitätsmöglichkeiten (Cafe, Gastronomie, Einkauf, kulturelles Angebot) muss innerhalb einer Gehweite (max. 500 m) verfügbar sein.
- f) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für:
 - I. e5 Gemeinde:
 - i. Der Nachweis
 - ii. Das Erstgespräch

- II. Sachbereichskonzept Energie
 - i. Der dazugehörige Gemeinderatsbeschluss
 - ii. Der Nachweis der Förderungseinreichung.

8.2. Unterlagen zur Förderauszahlung nach Errichtung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektronunternehmens, aus dem hervorgeht,
 - I. dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - II. dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - III. dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer gemeindeeigenen Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp; Standort: im Gemeindegebiet) oder eine Photovoltaik-BürgerInnenbeteiligungsanlage an bzw. auf einem gemeindeeigenen Gebäude. Oder ein Stromliefervertrag, der sicherstellt, dass die betroffene Gemeinde Strom aus 100 % erneuerbarer Energie bezieht (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).
- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter www.ladestellen.at
- f) Nachweis über die Teilnahme an einem internationalem Roaming (offer-to-all)
- g) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten
- h) Sofern die Gemeinde nicht selbst Betreiber ist, ist ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre vorzulegen.
- i) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für:
 - i. e5 Gemeinde: Der Nachweis der Mitgliedschaft
 - ii. Sachbereichskonzept Energie: Der dazugehörige Gemeinderatsbeschluss

9. Jurymitglieder:

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen
Referenten/in
- 1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität
- 1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft
- 1 VertreterIn aus dem Bereich der Verkehrsplanung

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz

12. Begriffsbestimmungen

FörderungswerberIn

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

Ladepunkt

Ein einzelner Ladeanschluss, an dem nur ein Elektroauto geladen werden kann.